

Beitragsordnung der ASV 1897 Tuttlingen e.V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jedes Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt ab dem 01.01.2013

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	EURO 30,00
2	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	EURO 40,00
3	Mitglieder über 65, auf Antrag	EURO 40,00
4	Erwachsene über 18 Jahre	EURO 60,00
5	Familien (einschließlich aller Schüler und Jugendlichen)	EURO 90,00
6	In Ausbildung befindliche Personen, Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes über 18 bis 27 Jahre, auf Antrag	EURO 40,00
7	Fördernde Mitglieder	nach Vereinbarung
8	Ehrenmitglieder	nach ihrem Ermessen

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV Anfang Januar jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist zur Zeit: Kreissparkasse Tuttlingen BLZ: 643 500 70 Nr. 68 121
7. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EURO 5 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind dem Mitglied bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.